

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE WILDAU

Redaktionsschluss: 23.03.2010
Verantwortlich: Herr Schliemann

19. Jahrgang 2010
Ausgabe vom 31.03.2010

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 23.03.2010 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:
Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen im Zeitraum vom 01.04. bis 31.05.2010
Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachungsanordnung

1	Satzung über die Herstellung der notwendigen Stellplätze in der Gemeinde Wildau	2
1	- Stellplatzsatzung - in der Fassung vom 15.11.2008	2
1	Anlage 1 - Richtzahlen für den Stellplatzbedarf	4
1	Bekanntmachungen des Fundbüros / Stand 12. März 2010	6
1	Einwohnerstand	6
2	Impressum	6

AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL

Am 23.03.2010 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

- G 10/173/10** Bauprogramm zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Hauptverkehrsstraße Wildbahn, Abschnitt zwischen Birkenallee und Wildgartengrund
- G 10/174/10** Bauprogramm zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in den Anliegerstraßen Fasanenhege, Hahnenbalz, Rehfährt, Hirschsprung, Falkenfänger, Dohlenstieg und Hochsitz
- G 10/190/10** Änderung des Bauprogramms zum grundhaften Ausbau der Freiheitstraße im 2. BA, von der Dorfau bis zur Jahnstraße
- Straßenbeleuchtungsanlage: LED-Leuchten statt Natriumdampfdruckleuchten -

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 24.03.2010
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen Zeitraum: 01.04. bis 31.05. 2010

Ausschüsse

Ausschuss für Bildung und Soziales

Dienstag 13.04.2010 18.30 Uhr

Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag 15.04.2010 18.30 Uhr Volkshaus

Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften

Montag 31.05.2010 18.30 Uhr Volkshaus

Hauptausschuss

Dienstag 27.04.2010 18.30 Uhr Volkshaus

Gemeindevertretung

Dienstag 11.05.2010 18.30 Uhr Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de.
Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Wildau gibt öffentlich bekannt, dass ab 26.04.2010 die jährliche Durchführung der Standfestigkeitsprüfung von Grabmalen auf dem Waldfriedhof Wildau vorgenommen wird.

Mit dieser Maßnahme kommt die Gemeinde Wildau gemäß § 7 Absatz 5 der Friedhofsordnung der Gemeinde Wildau ihrer Verkehrssicherungspflicht nach.

Die Kontrolle wird, nach vorheriger Einweisung durch einen Fachmann, durchgeführt.

Die Grabsteine müssen einer Belastung von 500 N (50 kg, normale horizontale Armkraft) standhalten und dabei keinerlei Schwankungen aufweisen.

Auch schräg stehende Grabsteine gelten als nicht stand-sicher.

Bei akuter Unfallgefahr, etwa weil jegliche belastbare Verbindung zwischen Grabmal und Fundament fehlt, werden die betreffenden Grabsteine so gesichert, dass Gefahren für die Friedhofsarbeiter - und Besucher ausgeschlossen werden (Absperrung, unter Umständen auch Umlegen).

Die hierbei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

Der Nutzungsberechtigte kann sich selbst vor der jährlichen Standsicherheitsprüfung der Grabsteine über die Standsicherheit des Grabsteines überzeugen und diesen im Bedarfsfall selbst oder durch eine Firma fachgerecht befestigen lassen.

Dem Nutzungsberechtigten obliegt in jedem Fall die Pflicht, ein nicht standsicheres Grabmal durch einen Steinmetz, Bildhauer oder anderen zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister fachgerecht befestigen zu lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, Karl - Marx - Str. 36, 15745 Wildau zu erheben.

Wildau, den 03.03.2010

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Änderung der Stellplatzsatzung in der Fassung vom 15.11.2007, Beschluss der Gemeindevertretung G42/545/08 vom 15.07.2008, ausgefertigt am 16.07.2008, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 01.04.2010

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Satzung über die Herstellung der notwendigen Stellplätze in der Gemeinde Wildau - Stellplatzsatzung - in der Fassung vom 15.11.2008

Diese Fassung beinhaltet die „Satzung über die Herstellung der notwendigen Stellplätze in der Gemeinde Wildau“ (Stellplatzsatzung) in Kraft getreten am 16.02.2006.

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 86) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau am 15.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Stellplatzsatzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.
- (2) Diese Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.

- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse, insbesondere nicht ausreichend zur Verfügung stehende Parkplätze, dies erfordern..
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse, insbesondere nicht ausreichend zur Verfügung stehende Parkplätze, dies erfordern.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1: 1987-06 zu ermitteln.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhanden oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3.

§ 5

Zulassung einer Abweichung von Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

- (1) Werden in einem Bebauungsplan von dieser Satzung abweichende Festsetzungen getroffen, so sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes maßgebend.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art der Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.

- (3) Eine Minderung von maximal 20 Prozent kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr in einer Taktfolge von maximal 30 Minuten verkehrt.
- (4) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, 01.04.2010
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien- / Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m ² Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 m ² Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m ² Brutto-Grundfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5	Sportstätten	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m ² Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m ² Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je Bootsliegeplatz oder Boot
5.11	Golfplätze	5 je Loch
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. Ä.	1 je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten	
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 3 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasien)	2 je Klasse
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4	Fachschulen, Hochschulen	1 je 5 Schüler, Studenten
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m ² Nutzfläche
10.3	Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 m ² Nutzfläche

Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 12. März 2010

1.) Am 12.02.10 wurde am Falkenfang/Ecke Dohlenstieg ein **Mercedes-Autoschlüssel** mit Druckknöpfen und Metall-Rennautoanhänger gefunden und hier abgegeben.

2.) Ein Fahrradfund ist uns im vergangenen Zeitraum gemeldet worden: **schwarz/silber/gelbes MTB "Bulls H 2.4 FS"** (stand am 24.02.10 ungesichert nahe ZIB/Apotheke in der K.-Marx-Str.).

3.) Am 25.01.10 wurde vom Gehweg zwischen Volkshaus und Kanalbrücke ein silberfarbenedes LG-Handy (mit Spiegel auf der Vorderseite) aufgelesen.

4.) Am 11.02.10 hat ein Besucher beim A 10-Center (Parkplatz vor 'Bauhaus') ein goldgelbes Motorola-Handy in einem schwarzen Etui gefunden und über die Polizei hier abgeben lassen.

5.) Im Lehrrestaurant 'Schwartzkopff' wurden zuletzt ein Paar braune Damenhandschuhe und ein grauer Regenschirm mit Holzgriff und -spitze liegengelassen.

6.) Spitzenreiter im Liegenlassen und Vergessen ist wieder das 'Wildorado'!! Mützen, Schals, Handschuhe, mehrere Bademäntel, diverses Wasserspielzeug, ca. 30 Paar Bade- bzw. Hauslatschen, Kinderwäschestücke, Strickjacken, ca. 50 Badehosen/-Anzüge und Bikinis sowie über 50 Bade-/ Handtücher unterschiedlicher Farben und Größen mussten aus den Umkleidekabinen eingesammelt und gesammelt werden.

Wir bitten darum, dass die dort liegengelassenen Sachen künftig umgehend wieder abgeholt werden. Das 'Wildorado' ist weder ein Schmutzwäschedepot noch eine Altkleidersammelstelle !!

Es gibt bekanntermaßen auch entsprechende öffentliche Boxen zur Entsorgung.

Hinweise:

a) **Verzichtet der Finder auf das Recht zum Erwerb der jeweiligen Fundsache, so geht dieses auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer (Empfangsberechtigte) wird als letzte Frist der 30. September 2010 gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau. Sie können frei verkauft oder gespendet werden.**

Der nächste Verkauf von Fundsachen findet voraussichtlich am 04. und 06. Mai 2010 zu den üblichen Sprechzeiten statt. Sprechzeiten sind am Dienstag, 04.05. von 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 sowie Donnerstag, 06.05. von 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr.

b) **Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort).**

Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und Telefonnummer. Ähnlich kann bei Fundsachen verfahren werden (Ausnahme: bei 'Fundtieren' ist außerhalb der Dienstzeiten zunächst die ordnungsbehördliche Bereitschaft über die Leitstelle Lausitz in Cottbus, Tel. 0335-6320 zu informieren).

Bei vermuteten Verlusten in den Bussen der Linien 737, 738 wenden Sie sich bitte an die RVS Mittenwalde (Tel. 033764-873-0).

Nachfragen an die Ordnungsverwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str.36 / Zi. 30, (Tel. 50 54 58) richten.

i.A. Starke

Einwohnerstand 31.12.2009	=	9768
Zuzüge	45	
Wegzüge	57	
Geburten	4	
Sterbefälle	15	
Einwohnerstand 31.01.2010	=	9767
Zuzüge	40	
Wegzüge	42	
Geburten	5	
Sterbefälle	11	
Einwohnerstand 28.02.2010	=	9746
Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.		
i.A. Schmidt / Einwohnermeldeamt/ 15.03.2010		

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; rundschau@deutschland.ms

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.